

## Beschlussvorlage 01/2023/0369

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Finanzen und Liegenschaften	05.12.2023

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>12.12.2023</b>		<b>N</b>
<b>Rat der Stadt Melle</b>	<b>14.12.2023</b>		<b>Ö</b>

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

### **Finanzielle Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen nach § 6 EEG 2023**

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem durch die JUWI GmbH angebotenen Vertrag (s. Anlage) zur finanziellen Beteiligung an der Freiflächensolaranlage in Gesmold im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EEG 2023 wird zugestimmt.

**Strategisches Ziel** Z5

**Handlungsschwerpunkt(e)** Z 5.2

**Ergebnisse, Wirkung**  
*(Was wollen wir erreichen?)* Die Ertragsmöglichkeiten für die Stadt Melle nutzen.

**Leistungen, Prozess,  
angestrebtes Ergebnis**  
*(Was müssen wir dafür tun?)* Verträge gem. § 6 EEG 2023 mit Anbietern schließen

**Ressourceneinsatz,  
einschl. Folgekosten-  
betrachtung und  
Personalressourcen**  
*(Was müssen wir einsetzen?)* -

## Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) sieht die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung von Kommunen vor, in deren Gemeindegebiet Windenergieanlagen an Land oder Freiflächensolaranlagen errichtet und betrieben werden. Dabei wurde jedoch von einer verpflichtenden Zahlung abgesehen, die seitens der kommunalen Spitzenverbände gefordert wurde. Stattdessen können Anlagenbetreiber den betroffenen Gemeinden einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistungen anbieten.

Eine Zahlung nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 EEG darf angeboten werden, wenn sich die Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Gemeinde befinden. Vereinbarungen über Zuwendungen an die Gemeinde bedürfen gem. § 6 Abs. 4 EEG der Schriftform.

Die Zuwendungen gem. § 6 EEG sind als Anfälle an eine inländische Gemeinde steuerfrei gem. § 13 Abs. 1 Nr. 15 Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz. Da die Zuwendung ohne Gegenleistung erfolgt, liegt keine Lieferung oder sonstige Leistung gegen Entgelt im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz vor. Die Zahlung bleibt entsprechend umsatzsteuerfrei. Herr Spreckelmeier, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der INTECON GmbH, konnte diese steuerrechtlichen Annahmen bestätigen. Gleichzeitig handelt es sich um eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung. Diese Mittel stehen der Kommune ohne Zweckbindung zur Verfügung.

Der zwischen der Stadt Melle und dem Betreiber zu schließende Vertrag beruht auf dem Mustervertrag, der vom Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. erstellt wurde. An der Erarbeitung des Mustervertrags haben unter anderen der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie der Verband Kommunaler Unternehmen mitgewirkt. Bei der Entwicklung stand neben der Rechtssicherheit der Normzweck der Rechtsgrundlage im Mittelpunkt. Die finanzielle Beteiligung von Gemeinden soll dazu beitragen, die Akzeptanz von Solaranlagen vor Ort zu steigern.

Die Höhe der finanziellen Beteiligung ergibt sich direkt aus dem EEG. Hiernach erfolgt eine Zahlung von 0,2 Cent pro kWh der relevanten eingespeisten Strommenge. Die geplante Anlage befindet sich vollständig auf dem Gemeindegebiet der Stadt Melle.

Prognose zur jährlichen Zahlung nach Inbetriebnahme			
Jahr	kWh	ct/kWh	Gesamtbetrag in Euro
2025 ff.	10.130.000,00	0,2	20.260,00

Soweit der Betreiber der Freiflächenanlage erzeugte Strommengen für den Eigenverbrauch nutzt, reduziert sich die finanzielle Beteiligung der Stadt Melle um diesen Umfang.

Durch den Vertragsschluss verpflichtet sich der Betreiber nicht, die Anlage zu errichten oder in Betrieb zu nehmen. Ein Zahlungsanspruch entsteht erst mit der tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlagen. Die geplante Inbetriebnahme erfolgt ab dem 01.09.2024.

## Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e):	
111-09	Finanzmanagement und Rechnungswesen
HSP 5.2	Die allgemeine Ertragslage stärken
LB 5	Wir unterstützen Wirtschaft und Handel und gehen verantwortungsvoll mit den Finanzen um
Z 5	Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Es besteht bei Abschluss der Verträge ein mögliches zusätzliches Ertragspotential i. H. v. jährlich rd. 20.000 €,